

Gebühren für amtliche Regelkontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung NRW

- Eine Information des Verbraucherschutzministeriums NRW -

Nach der Verordnung (EU) 2017/625 können zur Deckung der Kosten für regelmäßige amtliche Kontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung Gebühren erhoben werden.

Seit dem 14. Mai 2016 müssen die zuständigen Kreisordnungsbehörden und das LANUV für amtliche Regelkontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung Gebühren erheben.

Gründe

- Einführung einer verursacherbezogenen Kostentragung.
- Nachhaltige Gewährleistung einer angemessenen Dichte und Qualität amtlicher Kontrollen.
- Anpassung der amtlichen Überwachung an veränderte Rahmenbedingungen.
- Erhaltung und Steigerung der Effektivität der amtlichen Überwachung.
- Entlastung der öffentlichen Haushalte (Land/Kommunen).

Gebührenpflichtig sind:

Alle regelmäßigen Kontrolltätigkeiten der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, die risikobasiert auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung erfolgen.

Gebührenfrei sind nach wie vor:

- Planmäßige Probenahmen und Untersuchungen.
- Kontrollen, die im Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan beschrieben sind.
- Maßnahmen zur Lageerhebung bei Lebensmittel- und Futtermittelkrisen.
- Kontrollen auf der Grundlage von Verbraucherbeschwerden.
- Die Mitteilung von Kontrollergebnissen.
- Die Datenpflege
- Belehrungs- und Beratungs- oder Besprechungstätigkeit vor Ort.

Hinweis: Eine Erläuterung der unionsrechtlichen Pflichtgebühren nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2017/625 ist ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Informationsschrift. Die dortigen Tatbestände sind zu beachten.

Wie hoch ist die Gebühr?

Die Gebühren bemessen sich danach, welchen Zeitaufwand die regelmäßige amtliche Kontrolle bei der jeweils zuständigen Behörde verursacht hat. Für die Ermittlung des Zeitaufwandes wird immer auf die konkrete Kontrolltätigkeit vor Ort abgestellt. Abgerechnet wird im 15-Minutentakt. Erforderliche Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden hinzugerechnet. Der für die Kontrolle ermittelte Zeitaufwand wird mit festgelegten Stundensätzen (siehe Rückseite) multipliziert. Hinzu kommen gegebenenfalls die Kosten für die Wegstrecke in Höhe einer Pauschale von 20 €. Die pauschale Wegstreckenentschädigung wird nicht berechnet bei auf Vollkostenbasis ermittelten Stundensätzen, in denen die Reisekosten bereits enthalten sind.

Die wichtigsten Rechtsvorschriften ...

Auszug aus der Verordnung (EU) 2017/625:

Artikel 80 Andere Gebühren oder Abgaben

Die Mitgliedstaaten können (...) Gebühren oder Abgaben erheben, um die Kosten für amtliche Kontrollen oder andere amtliche Tätigkeiten zu decken (...).

Auszug aus dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (43. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 16. März 2021 ([GV. NRW. S. 294](#)), in Kraft getreten am 26. März 2021:

Tarifstellen

„23.0.1

Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

Soweit eine Behörde über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügt und im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, können, abweichend von den vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätzen, für die Berechnung je angefangenen 15 Minuten die Stundensätze der Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde gelegt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten), soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.

Hinweis:

Auf § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Die sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden aktuellen

Stundensätze sind von den Kreisordnungsbehörden gemäß der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen. Soweit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Stundensätze für die Berechnung des Zeitaufwandes zu Grunde legt, die von den Stundensätzen des Runderlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBI.NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung abweichen, gibt das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium die jeweils aktuellen Stundensätze im Ministerialblatt bekannt. Diese werden dann auch auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> bekanntgemacht

„23.0.4

Regelmäßige Überwachung

23.0.4.1

Regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen nach § 39 Absatz 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen Kontrollen nach den Tarifstellen 23.8.4, 23.8.6, 23.8.8, 23.8.11, 23.8.12. Eine Gebühr für die regelmäßige Überprüfung von ortsveränderlichen Betriebsstätten wird nur erhoben bei Überprüfungen im Zuständigkeitsbereich der für den Ort der Hauptbetriebsstätte zuständigen Behörde. Die Tarifstelle 23.0.4.1 gilt nicht für die Kontrollen in Schulen, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Tafeln und Foodsharing-Organisationen, sofern die zu überprüfende lebensmittelrechtliche Tätigkeit nicht gewerblich ausgeübt wird.

23.0.4.1.1

Durchführung einer regelmäßigen Überprüfung vor Ort

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.0.4.1.2

Wegstreckenentschädigung

Gebühr: Euro 20“

Die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Gebühren (MBI. NRW. 2018 S. 192 vom 30.4.2018):

„Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, betragen für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst	84 Euro
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	70 Euro
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	61 Euro
Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst	44 Euro.“

